

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Beratungsunterlage zu TOP 6 der 11. Sitzung

BUND: Vorschlag zur Klärung des Begriffs

„Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

(Stand: 29. Oktober 2015)

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-21</p>

Vorschlag zur Klärung des Begriffes „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

Berlin, 29.10. 2015

Die unterschiedliche Auslegung und Interpretation dieses Begriffes in § 1 des StandAG kann für die Entwicklung von Vergleichskriterien, für die Ausgestaltung des Suchverfahrens und möglicherweise auch für die Frage der Kostentragung für ein vergleichendes Suchverfahren Folgen haben.

Mehrfach wurde bisher vom BMUB, von Länderministern und Mitgliedern des Bundestages klargestellt, man sei sich im Gesetzgebungsverfahren einig gewesen, dass ein Standortauswahlverfahren, das das Ziel hat den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren voraussetzt.

Das Standortauswahlgesetz hat danach zum Ziel, in einem vergleichenden Verfahren den unter Sicherheitsaspekten besten Standort zu finden. Es geht dabei nicht um den absolut besten, sondern um den besten Standort, der nach dem Verfahren des StandAG unter Sicherheitsgesichtspunkten der vergleichsweise Beste ist. Aber der Begriff ist im Stand AG nicht definiert und auch die Ausgestaltung des § 19 „Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag“ ist nicht so eindeutig formuliert, dass der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kommt. In der Anhörung der Kommission zur Evaluierung des Gesetzes im November 2014 sind unterschiedliche Positionen vertreten worden. Deshalb sollte die Kommission sich klar zu dieser Frage äußern und einen Vorschlag zur Präzisierung der Formulierungen und Regelungen des StandAG machen.

1. Ausgangslage

Der Schutz vor den Gefahren der Atomenergie wird in Deutschland durch den das gesamte Atomrecht tragenden Grundsatz der Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geprägt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. August 1978 zu Kalkar u. a. ausgeführt: Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen.

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bestmögliche Sicherheit kann nur erreicht und vermittelt werden, wenn insbesondere der Standort eines Atommülllagers, in dem auch hochaktive und langlebige Abfälle und bestrahlte Brennelemente gelagert werden sollen, in einem klar definierten Verfahren nach vorher festgelegten, wissenschaftlich fundierten Kriterien ausgewählt wird.

Die Durchführung einer vergleichenden Standortsuche entspricht heutigen (internationalen) Standards zur Gewährleistung der „für die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG).

2. Formulierung im StandAG

§ 1 Ziel des Gesetzes:

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

3. Gesetzesbegründung

Begründung, Allgemeiner Teil (BT-Drs. 17/13471, S. 14):

Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist.

Begründung, zu § 1 (BT-Drs. 17/13471, S. 19):

Ziel des nach diesem Gesetz durchzuführenden Standortauswahlverfahrens ist es, in einem klar definierten ergebnisoffenen Verfahren unter Einbeziehung des gesamten deutschen Staatsgebietes, den Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden, der die im Vergleich bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

4. Relevanz des Themas für die Kommission

a) *Für die Entwicklung von Kriterien durch die Kommission:*

Wenn es um einen Vergleich mehrerer Standorte geht, dann muss die Kommission Abwägungskriterien entwickeln, anhand derer solch ein Vergleich durchgeführt werden kann.

b) *Für das Suchverfahren:*

Wenn das Gesetz ein komparatives Verfahren will, dann muss es dieses auch regeln. Konkret betrifft dies etwa die Ausgestaltung des Standortvergleichs nach § 19 Stand AG. Die aktuelle Formulierung lässt beide Interpretationen zu. Hier braucht es schnell Klarheit, um für den Abschlussbericht einen Vorschlag für die Konkretisierung des Auswahlverfahrens vorlegen zu können.

c) *Für die Frage der Kostentragung:*

Im Kapitel 4 des Stand AG ist die Kostentragung der Abfallverursacher für das Standortsuchverfahren geregelt. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung wird aber von den AKW-Betreibern in Frage gestellt. Dafür wird auch als Begründung angeführt, dass im StandAG gar kein komparatives Verfahren mit der Auswahl des vergleichsweise besten Standortes geregelt sei. Dies könnte durch präzisere gesetzliche Regelung klargestellt werden.

5. Definitionsvorschlag von Prof. Kudla vom 7.5. 2015 (Kommissionsdrucksache AG 3-17)

„Der bestmögliche Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ist der Standort, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle bei Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Der bestmögliche Standort wird unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik mit dem nachfolgend beschriebenen Standortauswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwendenden Kriterien gefunden.“

Dieser Definitionsvorschlag lässt die zentralen Fragen leider offen. Ob es ein komparatives Auswahlverfahren gibt, das sich an Sicherheitskriterien orientiert, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens ab. Dies wird aber in dem Definitionsvorschlag offen gelassen.

6. Lösungsvorschlag:

- Die Kommission stellt in einem Beschluss fest, wie sie den Begriff „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ interpretiert. Durch den Beschluss sollte klargestellt werden, dass dieser Begriff eindeutig so verstanden wird, wie er von den Gesetzesverfassern gemeint war. Der „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ ist derjenige, der in einem Vergleich mehrerer Standorte sich als der sicherheitstechnisch beste herausstellt. Dabei ist ein komparatives Verfahren zugrunde zu legen, das sich an Mindest- und Abwägungskriterien orientiert, die durch Erkundung zugänglich sind.
- Die Kommission formuliert in einem Beschluss die Unterstützung für die in Kapitel 4 des StandAG geregelte Kostentragungs-Pflicht der AKW-Betreiber.
- Im Abschlussbericht sollte die Kommission auch Vorschläge für die Präzisierung der Regelungen des StandAG machen. Diese Klarstellung sollte zum einen direkt in § 1 Abs.1 erfolgen. Außerdem sollte im Zuge der Überarbeitung des Suchverfahrens auch der § 19 Abs. 1 präzisiert werden. Hier sollte klargestellt werden, dass derjenige Standort als Standort für das Endlager vorgeschlagen wird, der sich in einem Vergleich mehrerer Standorte als der sicherheitstechnisch beste herausgestellt hat.

Informationen und Rückfragen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net